ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1976

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(76/374/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, insbesondere auf den Artikel 13 (1),

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere auf den Artikel 18 Absatz 3 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 26. Juni 1975 gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG die Grundsätze für die Förderung landwirschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 mitgeteilt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat weiterhin am 11. November 1975 und am 18. Dezember 1975 gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer mitgeteilt:

Bayern

Richtlinien zum Bayerischen Grünland- und Mittelgebirgsprogramm vom 14. Juni 1975, Ziffer 2 : Prämie für die arbeitsextensive Viehhaltung.

Baden-Württemberg

Erlaß über die Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft (Zuschüsse an Schäfereibetriebe) vom 8. Juli 1971 in der Fassung des Erlasses vom 2. August 1973.

Hessen

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Landschaftspflege durch landwirtschaftliche Betriebe in der Fassung vom 11. März 1975, Ziffer 3.3.: Förderung der Mutterkuhhaltung, Ziffer 3.4.: Förderung der Haltung von Pensionsvieh, Ziffer 3.5.: Förderung der Schafhaltung.

Nordrhein-Westfalen

Erlaß vom 27. April 1973 in der Fassung von 1975, Ziffer 3.1.1. : Prämie für die Haltung von Mutterkühen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Richtlinie 75/268/EWG und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie des notwendigen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

Wesentliches Ziel der Richtlinie 75/268/EWG ist es, in den vom Rat festgelegten Berggebieten und benachteiligten Gebieten die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft sicherzustellen.

Die Richtlinie 75/268/EWG ermächtigt daher die Mitgliedstaaten, in diesen Gebieten eine Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen einzuführen.

Diese Beihilferegelung kann in der Gewährung einer Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile an landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Richtlinie noch mindestens fünf Jahre auszuüben, bestehen; sie berechnet sich im Falle der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung nach Maßgabe des Umfangs des Viehbestandes und kann nicht mehr als

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

50 Rechnungseinheiten je GVE und 50 Rechnungseinheiten je ha Futteranbaufläche betragen, ohne daß sie jedoch geringer als 15 Rechnungseinheiten je GVE sein darf. Zusätzlich zu den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten ergänzende Bedingungen oder Beschränkungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen.

Die in den genannten Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 sowie in Ziffer 2 der genannten Richtlinie des Landes Bayern vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Zielsetzung und den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG.

Die genannten Maßnahmen der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, deren Einführung vor dem Wirksamwerden der Richtlinie 75/268/EWG erfolgt ist, entsprechen dagegen nicht den Bedingungen der Richtlinie und müssen gemäß Artikel 5 Satz 2 und Artikel 17 der Richtlinie innerhalb Jahresfrist nach Wirksamwerden der Richtlinie eingestellt oder angepaßt werden.

Diesen Maßnahmen, die die in den Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 vorgesehenen Ausgleichszulage ergänzen und im wesentlichen nur in benachteiligten Gebieten zur Anwendung gelangen, in denen die Ausgleichszulage nicht gewährt wird, kommt insgesamt jedoch nur eine geringe Bedeutung zu, so daß die Feststellung möglich ist, daß trotz dieser mit der Richtlinie nicht zu vereinbarenden Maßnahmen bereits während der Übergangszeit gemäß Artikel 17 eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 sowie den genannten Richtlinien des Landes Bayern gerechtfertigt ist.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 sowie die in Ziffer 2 der mitgeteilten Richtlinien des Landes Bayern zum Bayerischen Grünland- und Mittelgebirgsprogramm vom 14. Juni 1975 vorgesehene Maßnahme erfüllen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten Maßnahme.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 28. April 1976 außer Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die in den Erwägungsgründen genannten Maßnahmen der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen nicht an die Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG angepaßt oder aber eingestellt worden sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission